



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Elektronische Dienstleistungen

MWST-Branchen-Info 13 Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen

Hinweis / Remarque:

Erster Entwurf vom 11.04.2019 vor der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium.

Die Links auf die Ziffern innerhalb der MWST-Branchen-Info funktionieren aufgrund der Veränderungen im Aufbau der Publikation zum Teil noch nicht oder sind fehlerhaft.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter den folgenden Links zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/13/3-3.2>

Abkürzungen und Akronyme

Der Übersicht halber werden die neuen beziehungsweise angepassten Textpassagen farblich gekennzeichnet. Die ~~gelöschten Textpassagen~~ werden gestrichen.

MWST-Branchen-Info 13 Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen

3 Abgrenzung zwischen Telekommunikations-, elektronischen und anderen Dienstleistungen sowie Lieferungen und entsprechende Beispiele

Im Bereich der Telekommunikation und der elektronischen Dienstleistungen ist zwischen verschiedenen Leistungen zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung ist insbesondere für die Bestimmung des Orts der Leistung sowie für die Abklärung der Steuerpflicht der Anbieter unerlässlich. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt (nicht abschliessende Aufzählung).

3.2 Elektronische Dienstleistungen

~~Leistungen, die durch den Leistungsempfänger oder durch den Leistungserbringer direkt via Fernleitung bezogen beziehungsweise erbracht werden, gelten als elektronische Dienstleistungen, namentlich:~~

- ~~• Das Bereitstellen von Websites, Webhostings, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;~~
- ~~• das elektronische Bereitstellen von Software und deren Updates über Internet;~~
- ~~• das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen (z.B. Börsenkurse, Wettervorhersagen oder Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs) sowie das Bereitstellen von Datenbanken;~~
- ~~• das elektronische Bereitstellen von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;~~
- ~~• das elektronische Bereitstellen von Musik (Musikdownloads), Filmen und Spielen einschliesslich Glücksspielen und Lotterien;~~
- ~~• Zurverfügungstellen von Speicherplatz im Internet (Hosting von Internetseiten oder Servern usw.);~~
- ~~• Downloads von Musik, Filmen und Podcasts;~~
- ~~• Downloads von Programmen, Spielen (inkl. Glücksspielen und Lotterien) und weiteren Applikationen;~~
- ~~• Downloads von Grafiken, Texten, Informationen usw.~~

-
Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG; ~~☞~~ Ziff. 4).

3.2.1 Definition von elektronischen Dienstleistungen

Eine Dienstleistung gilt als elektronische Dienstleistung, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:


- Sie wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht;
- Sie wird automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal (~~☞~~ [Ziff. 3.2.3](#));
- Das Erbringen ist ohne Informationstechnologie nicht möglich (~~☞~~ [Ziff. 3.2.4](#)).

3.2.2 Allgemeines zu elektronischen Dienstleistungen

Dient das Internet oder ein anderes elektronisches Netz lediglich als Kommunikationsmittel (z.B. Online-Bestellung von Waren oder Versand von E-Mails), begründet das alleine noch nicht das Vorliegen einer elektronischen Dienstleistung.

Im Anhang ([Ziff. 7](#)) befindet sich eine Liste mit Beispielen von elektronischen und nicht elektronischen Leistungen.

Der Ort einer elektronischen Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#); [Ziff. 4](#)).

 Informationen über die Steuerpflicht von Anbietern mit Sitz im Ausland, die im Inland elektronische Dienstleistungen erbringen, finden sich in [Ziffer 5](#).

3.2.3 Weitgehend automatisiert und minimale menschliche Beteiligung

Die Begriffe „Automatisierung“ und „menschliche Beteiligung“ sind ein wesentliches Kriterium bei der Frage, ob eine Dienstleistung eine elektronische Dienstleistung darstellt oder nicht. Folgende Fragen spielen dabei eine Rolle:

- Entsteht – in Bezug auf die betroffene Leistung – zwischen dem Leistungserbringer (oder einem von ihm beauftragten Dritten) und dem Leistungsempfänger eine persönliche Beziehung und findet eine persönliche und direkte menschliche Interaktion statt?
- Wird die Dienstleistung – abgesehen von einer minimalen menschlichen Beteiligung – automatisiert erbracht?
- Wie hoch ist der Grad der menschlichen Beteiligung?

3.2.3.1 Grundsätze für die Beurteilung des Grades der menschlichen Beteiligung

Massgebend für die Beurteilung, ob eine Dienstleistung weitgehend oder in vollem Umfang automatisiert ist und ob die menschliche Beteiligung nur minimal ist oder nicht, ist die Beteiligung des Leistungserbringers und nicht die des Leistungsempfängers.

Vorbereitungsarbeiten, wie bspw. Entwicklungsarbeiten vor dem Erbringen einer Dienstleistung, sind für die Beurteilung des Grades der menschlichen Beteiligung nicht massgebend.

Beispiel

Beim Download einer App aus einem Appstore handelt es sich um eine elektronische Dienstleistung, auch wenn die menschliche Beteiligung beim Programmieren der APP erheblich war.

Arbeiten wie das Aufsetzen, Aktualisieren, Überwachen, Warten, Unterhalten oder Weiterentwickeln u. dgl. eines Systems, mit dem eine elektronische Dienstleistung erbracht wird, ändern nichts an der Qualifikation als elektronische Dienstleistung.

Beispiel

Das Anbieten des Zugangs zu einer Dating-Site ist auch dann eine elektronische Dienstleistung, wenn Fachleute nötig waren, das System aufzubauen und wenn Fachleute nötig sind, das System zu unterhalten und zu überwachen und Fehler zu beheben oder wenn Moderatoren die Kommunikation der Benutzer überwachen und Einträge oder Profile löschen.

Backoffice-Tätigkeiten wie Buchhaltungs- oder Sekretariatsarbeiten, die nicht Teil der elektronischen Dienstleistung sind, ändern nichts an deren Qualifikation.

Beispiel

Das Abonnement bei einem Musikstreaming-Dienst ist auch dann eine elektronische Dienstleistung, wenn bei der Zahlung oder der Kreditkartenbelastung Probleme auftreten und ein Mitarbeiter des Dienstes den verloren gegangenen Betrag suchen muss.

3.2.3.2 Minimale menschliche Beteiligung

Nicht vorhersehbare menschliche Beteiligung, beispielsweise beim Auftreten von Problemen, ändert nichts an der Qualifikation als elektronische Dienstleistung.

Beispiel

Der Download eines E-Books ist auch dann eine elektronische Dienstleistung, wenn beim Download aufseiten des Anbieters etwas schief läuft und ein Mitarbeiter des Leistungserbringers den Fehler suchen und beheben muss.

Durch Menschen ausgeführte Arbeiten, die nicht Teil der eigentlichen Leistung sind aber ohne die eine elektronische Dienstleistung nicht erbracht werden könnte, ändern nichts an der Qualifikation als elektronische Dienstleistung.

Beispiel

Das vollautomatische Erstellen und Bereitstellen eines Farbprofils für einen Drucker ist auch dann eine elektronische Dienstleistung, wenn ein Mitarbeiter des Dienstleisters zuerst einen Testausdruck einscannen muss.

Menschliche Beteiligung, die nur den Zweck hat, einer an sich elektronischen Dienstleistung den Anschein einer realen Benutzererfahrung zu vermitteln, ändert nichts an der Qualifikation als elektronische Dienstleistung.

Beispiel

Das Anbieten von Online-Roulette ist auch dann eine elektronische Dienstleistung, wenn ein menschlicher Croupier die Spiele regelt und der Spieler über das Internet dabei zusehen kann.

3.2.3.3 Nicht minimale menschliche Beteiligung

Wenn eine Leistung durch einen Menschen und nicht durch einen Algorithmus auf die Anforderungen oder Bedürfnisse des Leistungsempfängers angepasst wird, handelt es sich nicht um eine elektronische Dienstleistung.

Folgende menschliche Tätigkeiten gehen über eine minimale menschliche Beteiligung hinaus (nicht abschliessende Aufzählung):

- Das Beraten, Bewerten, Beurteilen, Einschätzen, Analysieren u. dgl.
- Das Abgeben von personalisierten oder individuellen Feedbacks
- Das Versenden von Informationen und Resultaten
- Das Beantworten von Fragen

Wenn das Resultat einer Dienstleistung in Form einer nicht standardisierten, an die Wünsche des Kunden angepassten Datei elektronisch übermittelt wird und dies durch einen Menschen und nicht automatisiert geschieht, handelt es sich nicht um eine elektronische Dienstleistung.

Beispiel

Ein Anwalt lädt die Ergebnisse seiner Abklärungen in Form einer Datei auf einen Online-Speicher, von welchem sie vom Kunden heruntergeladen werden kann.

3.2.4 Ohne Informationstechnologie nicht möglich

Das Erbringen einer elektronischen Dienstleistung ist ohne Informationstechnologie nicht möglich. Die Gründe dafür können technischer, organisatorischer oder finanzieller Natur sein, weil beispielsweise

- eine grosse Menge an Daten und Informationen in sehr kurzer Zeit verarbeitet, überprüft oder abgefragt werden müssen;
- eine grosse räumliche Distanz zwischen den Leistungspartnern besteht;
- eine Leistung an eine grosse Anzahl an Leistungsempfängern gleichzeitig erbracht wird.

Beispiele:

- Eine Informations-Datenbank, die ihre Leistung gegen Entgelt anbietet, könnte ohne Informationstechnologie nicht alle Benutzeranfragen schnell und umfassend genug beantworten.
- Eine Dating-Site könnte ohne Informationstechnologie die Masse an Profilabfragen und Nachrichten zwischen den Benutzern nicht oder nicht schnell genug verarbeiten.
- Benutzer weltweit könnten nicht gleichzeitig Inhalte von einem Anbieter von Musik oder Filmen herunterladen, wenn dieser keine Informationstechnologie zur Verfügung hätte.

3.3 Andere Dienstleistungen

Als andere Dienstleistungen gelten namentlich:

- Das Einräumen des Rechts, über oder durch ein Grundstück eine Datenübertragungsleitung zu ziehen oder auf einem Grundstück eine Telekommunikationseinrichtung (z.B. Publifon, öffentliche Telefonkabine oder Mobilfunkantenne) zu erstellen und zu betreiben ([Ziff. 6.6](#));
- Nicht automatisierte Informationsdienste (z.B. SMS-Mehrwertdienste), selbst wenn sie die Übertragungsleistung einschliessen ([Ziff. 6.8.2](#));
- ~~Überlassen von Domainnamen (.ch, .com, .org usw.);~~
- Logos und Inserate;
- Links (werden als Werbeleistung qualifiziert);
- der Personalverleih.

Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#); [Ziff. 4](#)).

6.8.2 Erteilen von Informationen und Einräumen von Rechten

Im Vordergrund steht hier nicht die Übertragung an sich, sondern der Inhalt der Nachricht oder der übertragenen Daten. Somit handelt es sich nicht um Telekommunikationsdienstleistungen. Um eine elektronische Dienstleistung handelt es sich

nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3.2](#) erfüllt sind. ~~die Informationen elektronisch bereitgestellt werden und durch den Leistungsempfänger abgeholt werden. Wird die Information jedoch durch den Leistungserbringer versendet, gilt die Leistung als allgemeines Erteilen von Informationen oder Einräumen von Rechten. Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).~~

Beispiele

- SMS- und MMS-Mehrwertdienste, wie die Mitteilung von Informationen (z.B. SBB-Fahrpläne, Börsendaten, Sportresultate oder Wettervorhersagen);
- andere Mehrwertdienste, wie Businessnummern 0900, 0901 und 0906;
- Überlassen von Domainnamen (.ch, .com, .org usw.)

7 Anhang: Liste mit Beispielen von elektronischen und nicht elektronischen Leistungen

Diese Liste beinhaltet **Beispiele von elektronischen Dienstleistungen** und soll Unterstützung dabei bieten, diese von nicht-elektronischen Leistungen (Dienstleistungen und Lieferungen) abzugrenzen. Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Leistung um eine elektronische Dienstleistung handelt, müssen immer auch die Definition und die Erklärungen in der [Ziffer 3.2](#) berücksichtigt werden.

Stichwort	Elektronische Dienstleistung	Keine elektronische Dienstleistung (Dienstleistung oder Lieferung)	Bemerkungen
Beratung		<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsdienstleistungen (inkl. Beratungen im Zusammenhang mit Suchmaschinenoptimierung, Display-Werbung u.dgl.) 	
Bildbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Automatisierte Bildbearbeitung und -verbesserung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildbearbeitung durch Bildbearbeiter 	
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Download von elektronischen Lehrmitteln und Nachschlagewerken • Lernprogramme und Lernapps • Gebühren oder Provisionen für die Benutzung von Lehrmittelportalen • Autodidaktische Fernkurse (ohne menschliche Interaktion) 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische oder Nichtelektronische Lehrmittel und Nachschlagewerke auf Datenträgern • Bildungsleistungen im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG in interaktiver Form 	Weitere Informationen zu autodidaktischen Fernkursen finden sich in der MWST-Branchen-Info Bildung .

Stichwort	Elektronische Dienstleistung	Keine elektronische Dienstleistung (Dienstleistung oder Lieferung)	Bemerkungen
Bücher	<ul style="list-style-type: none"> • Download von elektronischen Büchern (E-Books) 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische oder nichtelektronische Bücher auf Datenträgern 	
Casinos	<ul style="list-style-type: none"> • Online-Casinospiele • Online „Live-Casinos“ 		
Datenträger und Datenspeicher	<ul style="list-style-type: none"> • Zurverfügungstellen von Online-Datenspeicher • Aufbewahren von digitalen Werteinheiten wie Kryptowährungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf und Reparatur von Datenträgern 	
Designaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von Software für das Erstellen oder Zusammenstellen von Websites 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen, Gestalten oder Programmieren von Webseiten • Erstellen oder Gestalten von Newslettern • Erstellen oder Gestalten von Printmedien 	
Filme und Fernsehen	<ul style="list-style-type: none"> • Download von Filmen und Videos • Streaming von Filmen und Videos • Video-on-Demand-Portale • Fernsehen auf Abruf • Medienportale 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen oder Bearbeiten von Filmen • Filme auf Datenträgern 	
Games (→ Spiele)			
Hardware	<ul style="list-style-type: none"> • Automatisierte Fernwartung von Hardware oder Systemen • Automatisiertes Überwachen von Hardware oder Systemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferung von Hardware und Anlagen • Vermieten von Hardware und Anlagen • Reparaturen von Hardware und Anlagen 	
Hosting (→ Internet)			
Informationsdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Bereitstellen von 	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktion von Newslettern 	

Stichwort	Elektronische Dienstleistung	Keine elektronische Dienstleistung (Dienstleistung oder Lieferung)	Bemerkungen
	<p>automatisch generierten Informationen wie z.B. Börsenkurse, Finanz-Newsletter, Wettervorhersagen, Fahr- und Flugpläne, Verkehrsinformationen, u.dgl.</p>		
Internet	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von Websites und Webframeworks • Zurverfügungstellen von Speicherplatz • Zurverfügungstellen von Rechenleistung / Datenverarbeitungsleistung • Hosting • Download von Desktopthemen, Hintergrundbildern und Bildschirmschonern • Automatisierte Registrierung von Domainnamen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen und Programmieren von Websites und Webframeworks • Webdesign 	
Musik	<ul style="list-style-type: none"> • Musikdownloads • Musikstreaming • Download von Klingeltönen 	<ul style="list-style-type: none"> • Musik auf Datenträgern 	
Partnervermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Dating-Seiten • Partnervermittlungsplattformen 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche (nicht automatisierte) Partnervermittlung 	
Plattformen	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren oder Provisionen für die Benutzung automatisierter Onlineplattformen und -portale, wie z.B. Buchungs- und Handelsplattformen, Marktplätze, u dgl. 		<p>Weitere Informationen zur Frage, wem Leistungen zugeordnet werden und ob eine direkte oder eine indirekte Stellvertretung vorliegt, finden sich in der MWST-Info Steuerobjekt.</p>

Stichwort	Elektronische Dienstleistung	Keine elektronische Dienstleistung (Dienstleistung oder Lieferung)	Bemerkungen
Podcasts	<ul style="list-style-type: none"> • Podcast-Abonnemente 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Podcasts 	
Portale (→ Plattformen)			
Software	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von Standardsoftware (inkl. Updates) • Automatisierte Fernwartung von Software • Automatisiertes Installieren von Software 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Individualsoftware • Anpassen und Konfigurieren von Software • Business-Analyse • Softwareberatung 	Software schliesst jegliche Art von ausführbaren und nicht ausführbaren Programmen ein, z.B. Apps, Betriebssysteme, Datenbanken, Desktop-Software, ERP-Systeme, Entwicklungs-umgebungen, Smart Contracts, Filter, Banner-Blocker, Firewalls, Fonts (Schriften), Treiber, Programmier-sprachen, usw.
Spiele (Games)	<ul style="list-style-type: none"> • Download von Spielen • Browser-Spiele • Zugang zu Vertriebsplattformen für Spiele 	<ul style="list-style-type: none"> • Spiele auf Datenträgern 	
Sportwetten (→ Wetten)			
Verkaufs-plattformen (→ Plattformen)			
Verzeichnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag in Internet-Verzeichnisse (Selbstregistrierung) 		
Videos (→ Filme und Fernsehen)			
Websites (→ Internet)			
Werbung		<ul style="list-style-type: none"> • Werbedienstleistungen wie z.B. Fernseh-, Radio-, Print- oder Plakatwerbung 	

Stichwort	Elektronische Dienstleistung	Keine elektronische Dienstleistung (Dienstleistung oder Lieferung)	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> • (Online-)Werbe- oder Marketingkampagnen • Erstellen von Bannern • Links 	
Wetten	<ul style="list-style-type: none"> • Online-Wetten 		
Zeitschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Download von elektronischen Zeitschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische oder nichtelektronische Zeitschriften auf Datenträgern 	
Zeitungen	<ul style="list-style-type: none"> • Download von elektronischen Zeitungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische oder nichtelektronische Zeitungen auf Datenträgern 	

Erster Entwurf vom 11. April 2019